



Brüssel, den 26. März 2015
(OR. en)

7565/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0410 (COD)

UD 55
AGRI 160
ENFOCUSTOM 23
CODEC 423

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: DS 1118/1/15 REV 1
Nr. Komm.dok.: 17110/13 UD 325 AGRI 798 ENFOCUSTOM 184 CODEC 2787

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

- Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text des obengenannten Vorschlags, über den im Anschluss an die Trilogssitzung zwischen dem Europäischen Parlament, dem italienischen Vorsitz und der Kommission vom 18. Dezember 2014 eine inhaltliche Einigung¹ erzielt worden ist.

Dieser Text ist dem Schreiben des Vorsitzes des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 23. März 2015 an den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter als Anlage beigefügt; darin wird erklärt, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen wird.

¹ Eine Reihe noch offener technischer Fragen wurde anschließend im Januar 2015 unter lettischem Vorsitz behandelt.

Vorschlag für eine

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige
Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit
dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der
Zoll- und der Agrarregelung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 33 und 325,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² ABI. C 94 vom 31.3.2014, S. 1.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁴ sämtliche möglichen Warenbewegungen in Verbindung mit dem Zollgebiet der Union erfasst werden, sollten die Definitionen des Begriffs "Zollregelung" und des Begriffs "Beförderer" im Zusammenhang mit dem Eingang bzw. dem Ausgang von Waren präzisiert werden.
- (2) Um die verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten weiter zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass im Wege der gegenseitigen Amtshilfe eingeholte Beweismittel in den Verfahren der Verwaltungs- und Justizbehörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde als zulässige Beweismittel angesehen werden können.
- (3) Im Interesse größerer Klarheit, Konsistenz und Transparenz ist konkreter festzulegen, welche Behörden auf die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register zugreifen dürfen; zu diesem Zweck wird eine einheitliche Bezugnahme auf die zuständigen Behörden eingeführt. Der direkte Zugriff dieser Behörden gilt als wichtige Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

- (4) Anhand von Daten über Containerbewegungen lässt sich Betrug bei in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren ermitteln. Derartige Daten sind zudem hilfreich bei der Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstößen gegen die Zollregelung. Um eine möglichst umfassende Datenmenge zusammentragen und verwenden zu können, gleichzeitig aber negative Folgen für kleine und mittlere Unternehmen der Speditionsbranche zu vermeiden, müssen die Beförderer den Mitgliedstaaten Daten über Containerbewegungen übermitteln, sofern sie solche Daten in elektronischer Form über ihre Frachtverfolgungssysteme sammeln oder in ihrem Auftrag speichern lassen. Diese Daten sollten direkt an ein von der Kommission zu diesem Zweck eingerichtetes Register übermittelt werden.
- (5) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, ist die Union verpflichtet, den Betrug im Zollbereich zu bekämpfen und damit einen Beitrag zum Ziel des Binnenmarkts, über sichere Produkte mit echten Ursprungsbescheinigungen zu verfügen, zu leisten.
- (6) Die Aufdeckung von Betrug hängt in hohem Maße davon ab, ob eine Ermittlung und Gegenprüfung sachdienlicher operativer Daten möglich ist. Daher muss auf Ebene der Europäischen Union ein Register von Daten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren (einschließlich Durchfuhren innerhalb von Mitgliedstaaten und Direktausfuhren) eingerichtet werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine systematische Duplizierung aller sich auf Ein-, Aus- und Durchfuhren von Waren beziehenden Daten aus den von der Kommission betriebenen Systemen ermöglichen; sie können der Kommission in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Daten und von der IT-Infrastruktur des jeweiligen Mitgliedstaats Daten über innerhalb eines Mitgliedstaats erfolgende Warendurchfuhren und Direktausfuhren übermitteln.

- (7) Wegen der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des elektronischen Zollverfahrens, das vorsieht, dass Ein- und Ausfuhrunterlagen nicht mehr von den Zollbehörden, sondern von den Wirtschaftsteilnehmern aufbewahrt werden müssen, sind Verzögerungen bei den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführten Untersuchungen im Zollbereich entstanden, da das OLAF die Hilfe dieser Behörden benötigt, um derartige Unterlagen einzuholen. Zudem entstehen durch die Verjährungsfrist von drei Jahren, die für von den Verwaltungsbehörden aufbewahrte Zollunterlagen gilt, zusätzliche Zwänge, die einer erfolgreichen Untersuchung im Wege stehen. Um die Untersuchungen im Zollbereich zu beschleunigen, sollte – zusätzlich zu den anderen Möglichkeiten, die der Kommission für die Einholung von Angaben über Anmeldungen offenstehen – das Verfahren präzisiert werden, in dessen Rahmen die Kommission von den Mitgliedstaaten Belege für Ein- und Ausfuhranmeldungen anfordern kann.
- (8) Um die Vertraulichkeit und eine bessere Sicherung der in die Systeme eingegebenen Daten sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass der Zugriff auf die eingegebenen Daten auf bestimmte Nutzer und festgelegte Zwecke begrenzt wird.

- (9) In der Verordnung (EG) Nr. 515/97 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung ist die Verarbeitung von Daten vorgesehen. Diese Datenverarbeitung kann auch die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen und sollte im Einklang mit dem Unionsrecht erfolgen. Insbesondere sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise erfolgen, die mit dem Ziel der genannten Verordnung sowie mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie insbesondere mit den Unionsanforderungen in Bezug auf Datenqualität, Verhältnismäßigkeit, Zweckbeschränkung und die Rechte auf Information, Zugang, Berichtigung der Daten, Löschung und Blockierung sowie in Bezug auf organisatorische und technische Maßnahmen und die internationale Weitergabe personenbezogener Daten im Einklang steht. Es sollten spezifische Vorkehrungen getroffen werden, um den Zugriff auf die eingegebenen Daten auf bestimmte Nutzer zu begrenzen und so die Vertraulichkeit der in die Systeme eingegebenen Daten sicherzustellen.
- (10) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen wahren und für eine vertrauliche Behandlung der über das Datenregister ausgetauschten Informationen sorgen.
- (11) Um sicherzustellen, dass die Informationen stets auf dem neuesten Stand sind und das in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG niedergelegte Recht der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Transparenz und auf Auskunft gewahrt wird, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Internet aktualisierte Verzeichnisse der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden und der Kommissionsdienststellen, die Zugang zum Zollinformationssystem (ZIS) haben, zu veröffentlichen.

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (12) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 515/97 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung sowie im Rahmen von auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sollten das durch Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannte Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie die in Artikel 7 bzw. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens bzw. auf den Schutz personenbezogener Daten geachtet werden. Mit den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten sollte auch sichergestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten stets in Übereinstimmung mit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt.
- (13) Um eine einheitlichere Datenschutzüberwachung sicherzustellen, sollte der Europäische Datenschutzbeauftragte im Hinblick auf die Koordinierung der Überprüfungen des ZIS eng mit der durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates⁷ geschaffenen gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das ZIS zusammenarbeiten.

⁷ Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20).

- (14) Die Bestimmungen über die Datenspeicherung im ZIS führen häufig dazu, dass Informationen unnötigerweise verloren gehen, da die Mitgliedstaaten keine systematischen jährlichen Überprüfungen durchführen, weil ihnen der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß ist und ihnen die entsprechenden Ressourcen fehlen. Daher ist das Verfahren für die Datenspeicherung im ZIS zu vereinfachen, indem die Pflicht, die Daten alljährlich zu überprüfen, abgeschafft wird und eine maximale Vorhaltezeit von fünf Jahren – die, falls dies gerechtfertigt ist, um einen zusätzlichen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden kann – festgelegt wird, wie sie auch für die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register gilt. Eine solche Vorhaltezeit ist nötig, weil die Verfahren für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten lange dauern und diese Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden.
- (15) Um die Möglichkeiten für die Analyse von Betrugsdelikten weiter zu verbessern und die Durchführung von Untersuchungen zu erleichtern, sollten alle Daten in den im Aktennachweissystem für Zollzwecke (FIDE) erfassten Akten über laufende Ermittlungen ein Jahr nach der letzten Feststellung anonymisiert und danach in einer Form gespeichert werden, die keine Identifizierung der betroffenen Personen mehr zulässt.
- (16) Da das Ziel einer Verbesserung des Zollrisikomanagements gemäß Artikel 4 Nummern 25 und 26 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁸ sowie einer besseren Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Zollbetrug in der Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

- (17) Beförderer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Bezug auf die Übermittlung von Daten über Containerbewegungen durch private Verträge gebunden sind, sollten Anspruch darauf haben, dass Artikel 18a Absatz 4 erst ab einem späteren Zeitpunkt auf sie Anwendung findet, damit sie ihre Verträge neu aushandeln und sicherstellen können, dass ihre künftigen Verträge mit der ihnen obliegenden Pflicht zur Datenübermittlung an die Mitgliedstaaten vereinbar sind.
- (18) Mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 werden der Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger Bestimmungen der genannten Verordnung übertragen; infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen die der Kommission durch jene Verordnung übertragenen Befugnisse in Übereinstimmung mit den Artikeln 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gebracht werden.
- (19) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 515/97 zu ergänzen und insbesondere festzulegen, welche Informationen in das ZIS einzugeben sind, sollte der Kommission hinsichtlich der Ereignisse, für die Containerstatusmeldungen mitzuteilen sind, und hinsichtlich der Mindestangaben und der Häufigkeit dieser Meldungen die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen, um die Vorgänge bezüglich der Anwendung der Agrarregelung festzulegen, für die Informationen in die zentrale Datenbank des ZIS einzugeben sind.

- (20) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen und gegebenenfalls mit Vertretern der Unternehmen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (21) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Häufigkeit der Containerstatusmeldungen, das Datenformat dieser Meldungen und die Methode für die Übermittlung der Meldungen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁹, ausgeübt werden. Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten sollte das Prüfverfahren angewendet werden.
- (22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die verschiedenen Angaben übertragen werden, die zu den in Artikel 24 Buchstaben a bis h genannten Kategorien in das ZIS einzugeben sind. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten sollte das Prüfverfahren angewendet werden. Die in das ZIS einzugebenden Angaben sollten auf den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission¹⁰ genannten Angaben basieren.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 22).

(23) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist konsultiert worden und hat am 11. März 2014 eine Stellungnahme abgegeben –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(a) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"– Zollregelung die Gesamtheit der Rechtsvorschriften im Sinne des Artikels 5 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;"

(b) Die folgenden Gedankenstriche werden angefügt:

"– Zollgebiet der Union das Zollgebiet der Union im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;"

"– Beförderer die Personen im Sinne des Artikels 5 Nummer 40 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013."

2. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikels 51 können Unterlagen, beglaubigte Abschriften, Bescheinigungen, Verwaltungsakte oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, Berichte sowie alle sachdienlichen Informationen, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und der ersuchenden Behörde im Wege der Amtshilfe gemäß den Artikeln 4 bis 11 übermittelt werden, in der gleichen Weise zulässige Beweismittel darstellen wie Beweismittel, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet, folgendermaßen eingeholt werden:

- a) in Verwaltungsverfahren in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde, einschließlich anschließender Widerspruchsverfahren;
- b) in Gerichtsverfahren in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Behörde, sofern die ersuchte Behörde bei der Übermittlung der Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat."

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikels 51 können Unterlagen, beglaubigte Abschriften, Bescheinigungen, Verwaltungsakte oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, Berichte sowie alle sachdienlichen Informationen, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und der ersuchenden Behörde im Wege der Amtshilfe gemäß den Artikeln 13 bis 15 übermittelt werden, in der gleichen Weise zulässige Beweismittel darstellen wie Beweismittel, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet, folgendermaßen eingeholt werden:

- a) in Verwaltungsverfahren in dem Mitgliedstaat der Behörde, die die Informationen erhält, einschließlich anschließender Widerspruchsverfahren;

- b) in Gerichtsverfahren in dem Mitgliedstaat der Behörde, die die Informationen erhält, sofern die übermittelnde Behörde bei der Übermittlung der Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat."

4. Artikel 18a wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten richtet die Kommission zur Unterstützung der in Artikel 29 genannten Behörden bei der Aufdeckung von Warenbewegungen, die möglicherweise Gegenstand von der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufenden Vorgängen sind, sowie von zu diesem Zweck benutzten Transportmitteln, einschließlich Containern, ein Register der von Beförderern übermittelten Daten ein und verwaltet dieses. Dieses Register ist für die genannten Behörden unmittelbar zugänglich. Sie dürfen das Register, auch für die Analyse von Daten und den Informationsaustausch, ausschließlich zu den Zwecken dieser Verordnung verwenden."

- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Rahmen der Verwaltung dieses Registers ist die Kommission befugt,

- a) auf den Inhalt der Daten zuzugreifen oder ihn zu extrahieren und zu speichern, mit welchen Mitteln und in welcher Form auch immer, und die Daten unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Rechte des geistigen Eigentums zu verwenden. Die Kommission trifft angemessene Schutzvorkehrungen, die technische und organisatorische Maßnahmen und Anforderungen bezüglich eines transparenten Vorgehens gegenüber den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen einschließen. Den betroffenen Personen wird das Recht eingeräumt, Daten einzusehen und zu berichtigen;

- b) die im Register zugänglich gemachten oder aus ihm extrahierten Daten zu vergleichen, sie zu indizieren, sie mit Hilfe anderer Datenquellen anzureichern und sie unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zu analysieren;
- c) die Daten dieses Registers den in Artikel 29 genannten Behörden im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen."

(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Für die in Artikel 18a Absatz 3 genannten Containerbewegungen richtet die Kommission ein Unterregister der erfolgten Containerstatusmeldungen ("CSM"), das "CSM-Register", ein und verwaltet dieses. Die in Artikel 18a Absatz 1 genannten Beförderer, die Daten über die Bewegungen und den Status von Containern speichern oder in ihrem Auftrag speichern lassen, übermitteln den Zollbehörden der Mitgliedstaaten immer dann CSM,

- a) wenn Container auf dem Seeweg aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen; hiervon ausgenommen sind:
 - Container, die während der Fahrt eines Schiffes an Bord desselben Schiffes bleiben und das Zollgebiet der Union an Bord dieses Schiffes verlassen sollen;

- Container, die während der Fahrt eines Schiffes entladen und wieder auf dasselbe Schiff verladen werden sollen, damit das Entladen oder Verladen anderer Waren möglich ist, und das Zollgebiet der Union an Bord dieses Schiffes verlassen sollen;
- b) bei Sendungen von materiellen Waren in Containern, die auf dem Seeweg aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht werden sollen und in den Anwendungsbereich der folgenden Richtlinien fallen:
- Artikel 2 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates für Alkohol und alkoholische Getränke¹¹;
 - Artikel 2 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates für Tabak und Tabakwaren¹²;
 - Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates betreffend Energieerzeugnisse¹³;

Die Daten werden von den Beförderern direkt an das CSM-Register übermittelt.

CSM erfolgen

- (i) ab dem Zeitpunkt, an dem der Container als leer gemeldet wurde, bevor er in das bzw. aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Container erneut als leer gemeldet wird, oder

¹¹ Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 29).

¹² Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24).

¹³ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

- (ii) in Fällen, in denen die für die Ermittlung der betreffenden Leercontainer-Ereignisse benötigten CSM nicht in den elektronischen Unterlagen des Dienstleisters verfügbar sind, während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten vor der physischen Ankunft des Containers im Zollgebiet der Union bis einen Monat nach dem Eingang des Containers im Zollgebiet der Union, oder
- (iii) in Fällen, in denen die für die Ermittlung der betreffenden Leercontainer-Ereignisse benötigten CSM nicht in den elektronischen Unterlagen des Dienstleisters verfügbar sind, während eines Zeitraums von mindestens drei Monaten nach dem Ausgang des Containers aus dem Zollgebiet der Union.

Die Beförderer übermitteln CSM für die folgenden oder gleichwertige Ereignisse, sofern sie dem übermittelnden Beförderer bekannt sind, für die Daten in ihren elektronischen Unterlagen erstellt, gesammelt und verwaltet wurden:

- Buchungsbestätigung,
- Ankunft an einer Lade- oder Entladeanlage,
- Abgang von einer Lade- oder Entladeanlage,
- Be- oder Entladen eines Beförderungsmittels,
- Be- oder Entladeanweisung,
- Be- oder Entladebestätigung,
- Verbringungen am Containerterminal,
- Containerinspektionen am Containerterminal,
- Versand zwecks größerer Reparaturen.

Jeder Mitgliedstaat legt Sanktionen für die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten und für die Bereitstellung unvollständiger oder unrichtiger Daten fest. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein."

(d) Die folgenden Absätze 5, 6 und 7 werden angefügt:

"5. Innerhalb der Kommission sind nur benannte Analytiker befugt, die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c zu verarbeiten.

Personenbezogene Daten, die zur Erreichung des verfolgten Ziels nicht benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. In jedem Fall dürfen sie höchstens drei Jahre aufbewahrt werden.

Die Kommission ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Offenlegung, unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugriff und jede sonstige Form der unrechtmäßigen Verarbeitung.

6. Die von Beförderern übermittelten Daten sind nur so lange aufzubewahren, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist, und dürfen nicht länger als fünf Jahre gespeichert werden.

7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten wahren die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen, die von den Beförderern übermittelt werden.

Die Kommission und alle Mitgliedstaaten wenden im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union im Hinblick auf ihre benannten Experten die strengsten technischen, organisatorischen und persönlichen Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht oder andere gleichwertige Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung an.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um vertrauliche Behandlung von Informationen, die über das in diesem Artikel genannte Register ausgetauscht werden, entsprochen wird."

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 18f

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen über die Häufigkeit der Meldungen, das Format der in den CSM mitzuteilenden Daten und die Methode, nach der die CSM zu übermitteln sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43a Absatz 2 genannten Prüfverfahren bis zum 29. Februar 2016 erlassen."

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 18g

1. Die Kommission erstellt und verwaltet ein Register für Daten über

- die Einfuhr,
- die Durchfuhr und
- die Ausfuhr von Waren, soweit dies in den Anwendungsbereich fällt von
- Artikel 2 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates für Alkohol und alkoholische Getränke;
- Artikel 2 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates für Tabak und Tabakwaren;

- Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates betreffend Energieerzeugnisse; dieses Register ist in den Anhängen 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission beschrieben und wird als "Ein-, Aus- und Durchfuhrregister" bezeichnet.

Die Kommission dupliziert systematisch solche Daten aus den von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betriebenen Quellen. Die Mitgliedstaaten können der Kommission in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Daten und der IT-Infrastruktur des jeweiligen Mitgliedstaats Daten über Warendurchfuhren innerhalb eines Mitgliedstaats und über Direktausfuhren übermitteln.

Die von der Kommission benannten Dienststellen und die in Artikel 29 genannten Behörden können das Verzeichnis verwenden, um Daten zu analysieren und die Daten im "Ein-, Aus- und Durchfuhrregister" mit den CSM im Register nach Artikel 18a Absatz 4 zu vergleichen, und sie können für die Zwecke dieser Verordnung Informationen über die Ergebnisse austauschen.

2. Das Register ist den in Artikel 29 genannten Behörden zugänglich. Innerhalb der Kommission sind nur benannte Analytiker befugt, die in diesem Register enthaltenen Daten zu verarbeiten.

Die Mitgliedstaaten haben direkten Zugriff auf

- (i) die Daten aller Anmeldungen, die im jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen;
- (ii) die Daten über Wirtschaftsbeteiligte, denen von den Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats eine EORI-Nummer zugewiesen wurde;
- (iii) die Daten über Durchfuhren;
- (iv) alle anderen Daten mit Ausnahme der in Artikel 41b Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten.

Die zuständigen Behörden, die Daten in das ZIS oder eine Ermittlungsakte in FIDE gemäß Artikel 41b eingegeben haben, haben Zugriff auf alle Daten in dem Register, die in Zusammenhang mit diesem Eintrag oder dieser Ermittlungsakte stehen.

3. Für die von der Kommission im Zusammenhang mit den Daten dieses Registers vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

Die Kommission gilt als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Das Ein-, Aus- und Durchfuhrregister unterliegt der Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die im Ein-, Aus- und Durchfuhrregister enthaltenen Daten dürfen nicht länger als fünf Jahre gespeichert werden; falls dies gerechtfertigt ist, kann diese Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden.

4. Das Ein-, Aus- und Durchfuhrregister darf keine besonderen Datenkategorien im Sinne des Artikels 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.

Die Kommission ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Offenlegung, unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugriff und jede sonstige Form der unrechtmäßigen Verarbeitung.

5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten wahren die Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen. Die Kommission und alle Mitgliedstaaten wenden im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union im Hinblick auf ihre benannten Experten die strengsten technischen, organisatorischen und persönlichen Sicherheitsvorschriften in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht oder andere gleichwertige Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung an.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um vertrauliche Behandlung von Informationen, die über das in diesem Artikel genannte Register ausgetauscht werden, entsprochen wird.

Artikel 18h

Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zollregelung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 stehen, kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, Belege für Ein- oder Ausfuhranmeldungen vorzulegen, für die von den Wirtschaftsteilnehmern Belege erstellt oder gesammelt wurden.

Dieses Ersuchen ist an die in Artikel 2 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden zu richten, die für die Durchführung dieser Verordnung benannt wurden. Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde benannt, so muss er die Verwaltungsstelle angeben, die dafür verantwortlich ist, auf das Ersuchen der Kommission zu reagieren.

Der Mitgliedstaat muss innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Ersuchens der Kommission entweder

- die angeforderten Belege vorlegen; falls dies gerechtfertigt ist, kann diese Frist um weitere sechs Wochen verlängert werden; oder
- der Kommission mitteilen, dass er dem Ersuchen nicht nachkommen konnte, weil der Wirtschaftsbeteiligte die erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat, oder
- das Ersuchen infolge einer Entscheidung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 dieser Verordnung ablehnen."

7. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Feststellungen im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 und die dabei erlangten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer mitgeteilt werden, sowie die Informationen, die im Rahmen behördlicher Ermittlungen – auch durch die Dienststellen der Kommission – eingeholt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln."

8. Artikel 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 43 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um festzulegen, zu welchen Vorgängen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung Informationen in das ZIS einzugeben sind.

Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum 29. Februar 2016 erlassen."

9. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten fest, welche Daten in den Kategorien nach Artikel 24 Buchstaben a bis h in das ZIS aufgenommen werden, soweit dies für die Zwecke des Systems notwendig ist. In die Kategorie nach Artikel 24 Buchstabe e dürfen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 43a Absatz 2 genannten Prüfverfahren bis zum 29. Februar 2016 erlassen."

10. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Zugriff auf die im ZIS enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

Der die Daten eingebende ZIS-Partner hat das Recht zu bestimmen, welche der genannten einzelstaatlichen Behörden auf die von ihm in das ZIS eingegebenen Daten zugreifen dürfen."

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis ihrer benannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden, die Zugang zum ZIS haben, wobei für jede Behörde anzugeben ist, auf welche Daten sie zu welchem Zweck zugreifen darf.

Die Kommission prüft mit den betroffenen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der benannten einzelstaatlichen Behörden auf unangemessene Benennungen. Nach dieser Prüfung bestätigen die betroffenen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der benannten einzelstaatlichen Behörden oder ändern es ab. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten davon. Sie teilt ferner allen Mitgliedstaaten entsprechende Angaben in Bezug auf ihre eigenen Dienststellen mit, die Zugang zum ZIS haben.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der so benannten einzelstaatlichen Behörden und Kommissionsdienststellen zur Information im Amtsblatt der Europäischen Union; nachfolgende Aktualisierungen des Verzeichnisses veröffentlicht sie im Internet."

11. Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der so benannten einzelstaatlichen Behörden oder Dienststellen zur Information im Amtsblatt der Europäischen Union; nachfolgende Aktualisierungen des Verzeichnisses veröffentlicht sie im Internet."

12. Artikel 30 Absatz 4 folgende Fassung:

"4. Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen und/oder Stellen der Union, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollregelung beitragen, weitergeleitet werden. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat."

13. Die Überschrift des Kapitels 4 erhält folgende Fassung:

"Kapitel 4
Speicherdauer der Daten"

14. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

"In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange aufzubewahren, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist, und dürfen nicht länger als fünf Jahre gespeichert werden; falls dies gerechtfertigt ist, kann diese Frist um weitere zwei Jahre verlängert werden."

15. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

"3a. Diese Verordnung spezifiziert und ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch das ZIS."

(b) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

"5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte koordiniert mit der durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates geschaffenen gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das ZIS alle Maßnahmen, die er und die gemeinsame Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergreifen, um eine koordinierte Überwachung und Überprüfung des ZIS sicherzustellen."

16. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Buchstabe b wird gestrichen.

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen insbesondere Maßnahmen, um

a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten;

- b) zu verhindern, dass Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden;
- c) die nicht genehmigte Eingabe von Daten und jede nicht genehmigte Abfrage, Änderung oder Löschung von Daten zu verhindern;
- d) zu verhindern, dass Unbefugte mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen auf Daten des ZIS zugreifen;
- e) zu gewährleisten, dass zur Benutzung des ZIS berechnigte Personen nur befugt sind, auf die Daten zuzugreifen, für die sie zuständig sind;
- f) zu gewährleisten, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden dürfen;
- g) zu gewährleisten, dass nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in das ZIS eingegeben wurden, und dass die Abfrage überwacht werden kann;
- h) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten während der Datenübertragung oder der Beförderung von Datenträgern zu verhindern."

17. Artikel 41d wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Speicherdauer richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats. Die nachfolgend genannten Zeiträume, beginnend mit dem Tag der Eingabe der Daten in die Ermittlungsakte, dürfen in keinem Fall überschritten werden und sind nicht kumulierbar:

- a) Daten über laufende Ermittlungen dürfen nicht länger als drei Jahre gespeichert werden, wenn in diesem Zeitraum kein der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufender Vorgang festgestellt worden ist; die Daten werden vorher anonymisiert, wenn seit der letzten Feststellung ein Jahr vergangen ist;
- b) Daten über behördliche oder strafrechtliche Ermittlungen, die zur Feststellung eines der Zoll- und der Agrarregelung zuwiderlaufenden Vorgangs, aber noch nicht zu einer Verwaltungsentscheidung, einer Verurteilung oder einer Geldstrafe oder einer Verwaltungsstrafe geführt haben, dürfen nicht länger als sechs Jahre gespeichert werden;
- c) Daten über behördliche oder strafrechtliche Ermittlungen, die zu einer Verwaltungsentscheidung, einer Verurteilung oder einer Geldstrafe oder einer Verwaltungsstrafe geführt haben, dürfen nicht länger als zehn Jahre gespeichert werden."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die Kommission anonymisiert oder löscht die Daten, sobald die Höchstspeicherdauer nach Absatz 1 überschritten wird."

18. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 23 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 23 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 23 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 43a

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011."

Bis zum ...* nimmt die Kommission Bewertungen der Fragen vor,

- ob die Ausweitung der in den Registern enthaltenen Daten über die Ausfuhr gemäß Artikel 18a und Artikel 18g durch die Aufnahme von Daten über andere als in Artikel 18a Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 18g festgelegte Waren erforderlich ist,

- ob die Ausweitung der in dem Register enthaltenen Daten gemäß Artikel 18a durch die Aufnahme von Daten über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren auf dem Land- und Luftweg möglich ist.

*ABl.: Bitte das Datum einfügen – zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. September 2016.
3. Unbeschadet des Absatzes 2 gilt Artikel 1 Nummern 5, 8, 9, 18 und 19 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
4. In Bezug auf Beförderer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch private Verträge gebunden sind, die sie daran hindern, ihren Pflichten nach Artikel 18a Absatz 4 nachzukommen, wird diese Verordnung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]